

MITGLIEDERINFORMATION

MI KW 03/2022 | Compliance Update 2022: Überblick über relevante aktuelle Gesetzesänderungen

Berlin, 19.01.2022

An

- alle ordentlichen Mitglieder der SOMM – Society Of Music Merchants e. V. mit der Bitte um Weiterleitung an:

Verband der Musikinstrumenten-
und Musikequipmentbranche

Hardenbergstraße 9a
D-10623 Berlin
T: +49 30 8574748-0
F: +49 30 8574748-55
E: somm@somm.eu

w3.somm.eu

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr - traditionell mit unserem Compliance-Update: dem alphabetisch geordneten Überblick über relevante aktuelle Gesetzesänderungen 2022.

Die Zusammenstellung soll möglichst umfassend informieren, erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Mit den besten Grüßen,

Ihre SOMM - Society Of Music Merchants e.V.

Alle Angaben ohne Gewähr.

Überblick Gesetzesänderungen 2022

Arbeitslosen- und Krankenversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Arbeitslosenversicherung sinkt im Westen von 85.200 Euro auf 84.600 Euro und steigt im Osten von 80.400 Euro auf 81.000 Euro.

Für die Gesetzlichen Krankenversicherungen ist die bundesweite Einkommensentwicklung maßgebend. Hier lag der Wert im Jahr 2020 bei -0,15 Prozent. Die bundeseinheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung bleibt deshalb 2022 bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro). Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung beträgt bundeseinheitlich monatlich weiterhin

4.837,50 Euro (58.050 Euro im Jahr).

Arbeitslosmeldung (elektronisch)

Ebenfalls zum 1. Januar tritt die Neuregelung zur elektronischen Arbeitslosmeldung in Kraft. Künftig besteht neben der persönlichen Arbeitslosmeldung in der zuständigen Agentur für Arbeit auch die Möglichkeit sich rechtssicher elektronisch anzumelden.

Für den dafür notwendigen elektronischen Identitätsnachweis nach dem Personalausweisgesetz ist die Nutzung der sogenannten „Online-Ausweisfunktion“ des Personalausweises erforderlich.

Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab 1. Juli geht die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) von Ärzten und Kassen direkt an die Arbeitgeber. Wie beim E-Rezept kann es sein, dass die Umsetzung in den Praxen nicht flächendeckend pünktlich startet.

Batterieverordnung (BattVO)

Deutschland bzw. die gesamte Europäische Union bekommt eine neue Batterieverordnung (BattVO). Die aktuell noch gültige EU-Batterierichtlinie (EU-BattRL) stammt aus dem Jahr 2006 und bildet die Grundlage für das deutsche Batteriegesetz (BattG). 2022 soll die BattRL von der neuen BattVO abgelöst werden. Diese muss nicht mehr in nationales Recht umgesetzt werden, sondern gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU. Eingearbeitet sind dann auch Vorgaben des neuen sogenannten Green Deals der EU.

Die neue geplante Batterieverordnung beinhaltet in ihrem aktuellen Entwurf im Sinne der Kreislaufwirtschaft Maßnahmen und Instrumente entlang des gesamten Lebensweges von Batterien: Von der nachhaltigen Gewinnung und ethischen Beschaffung der Rohstoffe, über Ökodesign, erweiterte Verbraucherinformationen bis zur Sammlung von Altbatterien und deren Recycling.

Wie die Onlineplattform batteriegesetz.de mitteilt, will sich das Europaparlament in der Plenarsitzung im Februar 2022 mit dem Entwurf befassen. Die Verordnung soll laut Entwurf zum 1. Januar 2022 in Kraft treten – was der obigen Planung etwas zuwiderläuft.

Beitragsbemessungsgrenzen und Beitragssätze

Pandemiebedingt sinken 2022 die Bemessungsgrenzen für Sozialabgaben in den alten Bundesländern von 7.100 Euro im Monat auf 7.050 Euro (im Jahr 84.600 Euro). Die Grundlage hierfür ist die sogenannte Lohnzuwachsrate West. Sie lag im Jahr 2020 bei -0,34 Prozent.

In den neuen Bundesländern hingegen steigt die Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung von 6.700 Euro auf 6.750 Euro (im Jahr 81.000 Euro). Die Grundlage hierfür bildet das Rentenüberleitungsabschlussgesetz. Dort wurden die Umrechnungswerte für die Rechengrößen Ost für 2019 bis 2024 bereits endgültig festgelegt. In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegen die Grenzen für die Beitragsbemessung 2022 bei 8.650 Euro im Monat (West), also 103.800 Euro jährlich, und für die östlichen Bundesländer bei 8.350 Euro pro Monat (100.200 Euro im Jahr).

Bilanzkontrolle - Änderung

Einige Regelungen des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität traten zwar bereits im Jahr 2020 in Kraft, vollständig wird die Reform aber erst 2022 umgesetzt. Die deutsche Prüfungsstelle für Rechnungslegung (DPR) ist nur noch bis Ende 2021 für die Bilanzprüfung zuständig, weshalb sich Unternehmen frühzeitig von ihrem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater entsprechend beraten lassen sollten.

Corona-Sonderzahlungen für Beschäftigte bis 1.500 Euro steuerfrei

Aufgrund der Coronakrise können Arbeitgeber ihren Beschäftigten Sonderzahlungen bis 1.500 Euro steuerfrei in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewähren. Die Regelung wurde bis März 2022 verlängert.

Erfasst von der Regelung werden Sonderleistungen, die die Beschäftigten nach dem 1. März 2020 erhalten. Die Frist zur Auszahlung der einmaligen Prämie wurde bis zum 31. März 2022 verlängert. Voraussetzung ist weiterhin, dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden. Eine Entgeltumwandlung ist demnach ausgeschlossen.

In erster Linie gedacht ist die Steuerbefreiung für in der Krisenzeit besonders gefordertes Personal. Weil bei der Anwendung des Steuerrechts nicht nach Berufen getrennt werden kann, gilt die Steuerfreiheit letztlich für alle Sonderzahlungen in allen Branchen, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu gehört aber ein Zusammenhang mit der Coronakrise. Es ist daher

erforderlich, dass aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Mitarbeitenden erkennbar ist, dass es sich um steuerfreie Beihilfen und Unterstützungen zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Coronakrise handelt.

Corona-Hilfen

Die Bundesregierung verlängert die Corona-Hilfen für Unternehmen als Überbrückungshilfe IV bis Ende März 2022. Die Neustarthilfe Plus für Soloselbständige wird ebenfalls fortgeführt. Verlängert werden auch die Förderprogramme von KfW und Bürgschaftsbanken.

EEG-Umlage 2022 sinkt (EEG steht für Erneuerbare-Energien-Gesetz)

Die viel kritisierte EEG-Umlage ist 2022 um stattliche 43 Prozent und damit auf den niedrigsten Stand seit 10 Jahren gesunken. Statt 6,50 Cent pro Kilowattstunde müssen Stromverbraucher dann nur noch 3,723 Cent zahlen. Grund für den Nachlass sind die gestiegenen Börsenstrompreise, die auch die Vermarktungserlöse für erneuerbare Energien nach oben trieben.

2023 könnte es die ultimative Senkung geben: So soll die EEG-Umlage für Stromverbraucher entfallen und künftig komplett aus dem Bundeshaushalt finanziert werden. SPD, Bündnis 90/Die Grünen und die FDP haben das im Koalitionsvertrag vereinbart.

Einweg-Plastiktüte für den Einkauf verboten

Ab Januar ist die Einweg-Plastiktüte für den Einkauf verboten. Sogenannte Hemdchenbeutel an Obst-, Gemüse- und Frischetheken bleiben erlaubt - ebenso Mehrwegtaschen aus dickerem Kunststoff.

Elektroschrott: Supermärkte müssen Elektroaltgeräte annehmen

Alte Elektrogeräte können ab dem 1. Januar 2022 auch in Discountern und Supermärkten abgegeben werden. Voraussetzung ist, dass die Ladenfläche größer als 800 Quadratmeter ist und vom Supermarkt selbst mehrmals im Jahr Elektrogeräte verkauft werden. Bis zu einer Kantenlänge von 25 Zentimeter hängt das Recht auf Rückgabe nicht davon ab, ob die Kunden auch ein neues Gerät kaufen. Für größere Geräte gilt, dass Kunden sich ein neues kaufen müssen, um das alte abzugeben – etwa, wenn ein Supermarkt im Rahmen einer Aktion Fernseher anbietet. Auch für Online-Händler gilt: Sie müssen

Elektroaltgeräte unkompliziert kostenlos zurücknehmen und recyceln.
Hintergrund der neuen Regelungen ist, dass in Deutschland bisher weniger alte Elektrogeräte eingesammelt werden als eigentlich von der EU vorgeschrieben.

E-Rechnung

E-Rechnung wird zur Pflicht in weiteren Bundesländern. Baden-Württemberg, Hamburg und das Saarland verpflichten ihre Auftragnehmer vom 1. Januar 2022 an zur elektronischen Rechnungsstellung. Rechnungen an die öffentliche Verwaltung dieser Länder müssen dann den Vorgaben der EU-Richtlinie 2014/55 entsprechen, die unter anderem ein technisches Format für die übermittelten Daten vorgibt. Diese Vorgaben erfüllen die beiden Standards XRechnung sowie ZUGFeRD ab der Version 2.0. Bereits seit November 2020 gilt die verbindliche Einreichung von E-Rechnungen für Auftragnehmer des Bundes sowie der Verwaltung in Bremen. Weitere Bundesländer werden nachziehen: Mecklenburg-Vorpommern 2023 und Hessen 2024.

Höhere Anforderungen an Garantien

Garantieversprechen müssen künftig einfach und verständlich gefasst sein, § 479 BGB n.F. Sie müssen

- einen Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers bei Mängeln (Gewährleistungsrechte) enthalten,
- den Hinweis, dass die Gewährleistungsrechte durch die Garantie nicht geschmälert werden,
- Name und Anschrift des Garantiegebers sowie
- eine verständliche Erklärung des Verfahrens für die Geltendmachung der Garantie.

Grundfreibetrag

Der Grundfreibetrag steigt um 240 Euro auf 9.984 Euro für Alleinstehende und um 480 Euro auf 19.968 Euro für Ehepaare oder eingetragene Lebenspartner, die gemeinsam ihre Steuererklärung abgeben. Bis zu diesem Betrag bleibt das Einkommen steuerfrei. Zum Abbau der sogenannten kalten Progression werden zusätzlich die übrigen Eckwerte des Steuertarifs um 1,17 Prozent angehoben.

Senkung der Insolvenzgeldumlage

2022 soll die Insolvenzgeldumlage von 0,12 Prozent auf voraussichtlich 0,09

Prozent sinken. Das erläutert die Techniker Krankenkasse auf ihrer Website. Die Insolvenzgeldumlage dient vorrangig dazu, ausgefallene Entgeltansprüche der Arbeitnehmer im Falle einer Insolvenz ihres Arbeitgebers zu sichern. Sie ist mit wenigen Ausnahmen von allen Arbeitgebern für jeden Arbeitnehmer zu zahlen.
17. Änderungen 2022: Mindestlohn steigt

Aktuell liegt der gesetzliche Mindestlohn bei 9,60 Euro die Stunde. Ab dem 1. Januar schreibt der Gesetzgeber 9,82 Euro pro Stunde und ab dem 1. Juli 2022 10,45 Euro pro Stunde vor. In ihrem Koalitionsvertrag haben SPD, Grüne und FDP nun festgehalten, die gesetzliche Lohnuntergrenze auf zwölf Euro erhöhen zu wollen.

In vielen Handwerksgewerken steigen im Jahr 2022 auch die Branchenmindestlöhne und andere Vergütungen. Betroffen sind die Berufe Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Elektriker, Maler und Lackierer, Schornsteinfeger, Steinmetze und Steinbildhauer.

Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter

Die neue Bundesregierung plant eine "Superabschreibung". Unternehmen, die 2022 und 2023 in Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter investieren, sollen einen Anteil der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, vom steuerlichen Gewinn abziehen können, heißt es im Koalitionsvertrag.

Änderungen im **Kaufrecht** / Schuldrechtsreform

Zum 1.1.2022 treten massive Änderungen im Kaufrecht in Kraft. Die bisher EU-weit gültige Verbrauchsgüterkaufrichtlinie wird zum 1.1.2022 komplett ersetzt durch die „Waren-Kaufrichtlinie (WKRL) EU 2019/771“.

Mit dem „Gesetz zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrages“ hat der Bundestag die Vorgaben der WKRL in nationales Recht umgesetzt. Bei Kaufverträgen über digitale Inhalte und digitale Dienstleistungen gelten grundsätzlich ähnliche, im Detail aber deutlich modifizierte Rechte, wie sie auch sonst im Kaufvertragsrecht gelten.

Künftig drei unterschiedlich geregelte Verbraucher**kaufverträge**

Künftig ist bei Verbraucherkaufverträgen zu unterscheiden zwischen dem

- Kaufvertrag über (analoge) Waren (§ 434 BGB n.F.),
- dem Kaufvertrag über Waren mit digitalen Elementen (künftig geregelt in §

327a BGB n.F.) sowie

- dem Kaufvertrag über digitale Produkte (§327b BGB n.F.).

Neuer Sachmangelbegriff im Verbraucherkaufvertrag

Eine wichtige Neuerung betrifft dabei den Sachmängel-Begriff. Mangelhaft ist eine Sache künftig gemäß nur noch, wenn

- sie der vereinbarten, also der nach dem Vertrag vorausgesetzten subjektiven Beschaffenheit, §§ 434 Abs. 2, 327e BGB, n.F.
- und kumulativ den nach objektiven Maßstäben zu beurteilenden branchenüblichen Beschaffenheitsanforderungen, § 434 Abs. 3, §27e BGB n.F., nicht entspricht.

Verbraucherfreundlichere Gewährleistungsregelungen

Im Rahmen von Verbraucherverträgen werden die Anforderungen an die Pflichten des Verbrauchers bei Geltendmachung von Gewährleistungsrechten deutlich erleichtert. Gemäß § 475d Abs. 1 Nr.1 BGB n.F. setzt bereits die Mitteilung des Mangels durch den Verbraucher an den Käufer künftig automatisch eine angemessene Frist zur Nacherfüllung in Gang, so dass es eines ausdrücklichen Nacherfüllungsverlangens nicht mehr bedarf.

Geänderter Verjährungsbeginn

Auch die Verjährungsfristen ändern sich zugunsten des Verbrauchers. Gewährleistungsansprüche verjähren bei Sachen mit digitalen Elementen gemäß § 475e Abs. 3 BGB n.F. erst 2 Monate nach dem erstmaligen Auftreten eines Mangels, so dass beim Auftreten eines Mangels am letzten Tag der Verjährungsfrist sich die Gewährleistungsfrist entsprechend verlängert. Abweichende Vereinbarungen zu Ungunsten des Verbrauchers sind unzulässig.

Mangelhafte Ware leichter zurückgeben

Ab dem neuen Jahr können Verbraucher mangelhafte Ware im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung leichter wieder zurückgeben. Das Gewährleistungsrecht gilt – unabhängig von einer möglichen Garantie des Herstellers oder Händlers – grundsätzlich zwei Jahre. Entscheidend ist in der Praxis aber oft, wer beweisen muss, ob ein Sachmangel schon beim Kauf bestand. Bisher liegt die Beweislast nur in den ersten sechs Monaten beim Verkäufer, danach beim Käufer. Ab 2022 greift die Beweislastumkehr erst nach einem Jahr. Für Weihnachtsgeschenke gilt die Neuregelung aber noch nicht, da es aufs Kaufdatum ankommt. Für Kaufverträge, die ab Januar geschlossen werden, gilt demnach eine neue Beweislastregel. Bisher wurde bei Fehlern oder Defekten innerhalb von sechs Monaten nach Kauf angenommen, dass diese schon beim Kauf vorlagen. Die Frist wird nun auf zwölf Monate ausgeweitet.

KFZ

- Die Innovationsprämie für Elektrofahrzeuge wird bis Ende 2022 verlängert. Der Zuschuss beträgt beim Kauf bis zu 9.000 Euro.
- Eine Förderung vom Staat erhalten Käufer eines "Plug-in-Hybrid-Modells" ab dem 1. Januar nur noch, wenn das Modell eine Mindestreichweite von 60 Kilometern (vorher 40) aufweist, wohl ab 2023 sind es dann 80 Kilometer.
- Die Steuerbegünstigung für Fahrzeuge mit Autogas (LPG) endet am 31. Dezember 2022.
- Die Beiträge für die Kfz-Versicherung werden geändert. Die Typklassen für Fahrzeuge werden dabei neu eingestuft. Für rund elf Millionen Fahrzeughalter hat das Auswirkungen: Für rund 7 Millionen werden die Typklassen höher und damit teurer, etwa 4,3 Millionen profitieren von einer günstigeren Einstufung.
- Führerschein-Umtausch: Wer zwischen 1953 und 1958 geboren ist und noch einen rosafarbenen oder grauen Führerschein besitzt, muss das Dokument bis zum 19. Januar 2022 in einen fälschungssicheren Scheckkarten-Führerschein umtauschen. Der Umtausch erfolgt stufenweise nach Geburts- beziehungsweise Ausstellungsjahr. Bis zum 19. Januar 2023 haben Menschen der Geburtsjahrgänge 1959 bis 1964 dafür Zeit.
- Autofahrer müssen - auch nach der Corona-Pandemie - mindestens zwei medizinische Masken im Fahrzeug dabei haben. Sie sollen Bestandteil des Verbandskastens sein. Diese Änderung soll im Laufe des Jahres in Kraft treten. Das genaue Datum ist noch nicht bekannt.

Reform des **Körperschaftsteuerrechts**

Dank des Gesetzes zur Modernisierung der Körperschaftsteuer (KöMoG) haben Unternehmen neue Gestaltungsmöglichkeiten bei der Wahl einer Rechtsform. Zudem wurden damit weitere Maßnahmen umgesetzt, unter anderem die Änderungen im Umwandlungssteuergesetz und die körperschaftsteuerliche Behandlung von Währungskursschwankungen.

Kündigungsbutton im Internet

Neben der Verkürzung der Kündigungsfristen soll es auch ganz praktisch einfacher werden, aus einem Vertrag oder Abo wieder rauszukommen. Ab dem 1. Juli 2022 muss es auf Homepages, über die man einen Laufzeitvertrag abschließen kann, auch einen Kündigungsbutton geben, über den man das Ganze ohne großen Aufwand wieder beenden kann. So soll verhindert werden, dass die Kündigungsmöglichkeit für Verbraucher irgendwo unauffindbar versteckt wird.

Kürzere **Kündigungsfrist** bei Verträgen

Bislang gilt bei vielen Verträgen: drei Monate vor Ende kündigen oder die Laufzeit verlängert sich automatisch um ein Jahr. Ab dem 1. März 2022 ist damit Schluss. Für Verträge, die ab dann geschlossen werden, darf die Kündigungsfrist nur noch einen Monat betragen. Und selbst wenn man die verpasst hat, kann man danach immer monatsweise kündigen und nicht erst nach einem Jahr.

Künstlersozialversicherung

Der Abgabesatz der Künstlersozialabgabe bleibt dank zusätzlicher Bundesmittel auch 2022 stabil bei 4,2 Prozent. Die jährliche Mindesteinkommensgrenze im Künstlersozialversicherungsgesetz (3.900 Euro) bleibt für Versicherte auch für das Jahr 2022 ausgesetzt. Zudem wurde die vorübergehende Erhöhung der Verdienstgrenze für zusätzliche nicht-künstlerische selbstständige Tätigkeiten von 450 auf 1.300 Euro im Monat ebenfalls um ein Jahr bis zum Jahresende 2022 verlängert.

Elektronische Krankmeldung

Schon seit dem 1. Oktober 2021 müssen behandelnde Ärzte Krankmeldungen digital an die Krankenkassen übermitteln. Ab dem 1. Juli 2022 stellen die Kassen die von den Vertragsärzten elektronisch übermittelten Krankmeldungen den Arbeitgebern ebenfalls digital zur Verfügung. Der "gelbe Schein" auf Papier wird damit Stück für Stück digitalisiert. Komplett verschwinden wird er aber nicht: Die Verpflichtung, dem Versicherten eine Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit auszuhändigen, bleibt für die Ärzte bestehen.

Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn steigt zum 1. Januar von 9,60 auf 9,82 Euro. Die Anhebung beruht auf dem Vorschlag der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020 und wurde mit der Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung vom 9. November 2020 beschlossen.

Der Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland, ausgenommen sind lediglich beispielsweise Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten, Auszubildende sowie Praktikantinnen und Praktikanten, die ein verpflichtendes Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten. Auch einige Branchenmindestlöhne steigen.

Mindestlohn für Azubis

Auch für Auszubildende steigt die Mindestvergütung. Die Mindestausbildungsvergütung ist seit 2020 im Berufsbildungsgesetz festgeschrieben. Wer ab dem 1. Januar 2022 eine Ausbildung beginnt, erhält im ersten Ausbildungsjahr mindestens 585 Euro (2021: 550 Euro) monatlich. Für das zweite Lehrjahr steigt die Vergütung um 18 Prozent (690 Euro) und im dritten Ausbildungsjahr um 35 Prozent (790 Euro).

Ist die Arbeitgeberin, der Arbeitgeber tarifgebunden, gilt die tarifvertraglich vereinbarte Höhe der Ausbildungsvergütung. Die Mindestvergütung gilt für Auszubildende, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Beruf ausgebildet werden und deren Ausbildung ab dem 1. Januar 2020 begonnen hat.

Minijob 1: Steuer-ID melden

Seit Anfang dieses Jahres müssen Arbeitgeber die Steuer-ID aller gewerblichen Minijobber auch über das elektronische Meldeverfahren an die Minijob-Zentrale übermitteln. Und zwar unabhängig davon, ob der Arbeitgeber oder Arbeitgeberin die Steuer pauschal an die Minijob-Zentrale zahlt oder die individuelle Besteuerung nach der Lohnsteuerklasse über das Finanzamt vornimmt. Zudem muss der Arbeitgeber in der Datenübermittlung die Art der Versteuerung angeben.

Minijob 2: Anhebung auf 520 Euro geplant

Die neue Bundesregierung will die Minijob-Grenze von 450 Euro auf 520 Euro erhöhen. Die Minijob-Grenze soll sich an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen orientieren, heißt es im Koalitionsvertrag.

Midi-Job

Die Midi-Job-Grenze soll nach dem Willen der Ampelkoalition von 1.300 Euro auf 1.600 Euro erhöht werden. Der Faktor F für Beschäftigte im Übergangsbereich, mit einem Entgelt zwischen 450,01 Euro bis 1300,00 Euro im Monat, beträgt ab dem 1. Januar 2022 0,7509.

Online-Marktplätze - Informationspflichten

Bereits ab dem 28. Mai erhalten Betreiberinnen und Betreiber von Online-

Marktplätzen umfassende Hinweis- und Transparenzpflichten. Das folgt aus der Umsetzung der „EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften“ durch den Deutschen Bundestag am 10. Juni 2021.

Plattformbetreiber müssen Verbraucherinnen und Verbraucher in Zukunft darüber aufklären, warum bestimmte Produkte ganz oben im Ranking angezeigt werden, auch ob die von ihnen gelisteten Angebote von einem Unternehmen oder von Privatpersonen stammen. Wenn ein Preis personalisiert berechnet wurde, muss darauf klar hingewiesen werden. Veröffentlicht ein Unternehmen Bewertungen, muss es die Kundinnen und Kunden darüber aufklären, ob und wie es sicherstellt, dass die Bewertungen tatsächlich echt sind. Gefälschte Bewertungen sind verboten.

Pfändung: Weitere Gegenstände werden unpfändbar

Zum Jahresbeginn 2022 erweitert der Gesetzgeber die Liste der unpfändbaren Gegenstände, die jeder besitzen darf. Diese Liste umfasst Gegenstände der "bescheidenen Lebensführung". Damit sind Gegenstände gemeint, die man zum normalen Leben und Arbeiten benötigt – keine Luxusgüter. Die Liste wird insofern ausgeweitet, dass künftig auch die Gegenstände aller mit dem Schuldner im selben Haushalt lebenden Personen vor einer Pfändung geschützt sind. Außerdem wird eine "Unpfändbarkeit von Haustieren" hinzugefügt. Bereits zum 1. Juli 2021 hatte der Gesetzgeber die Pfändungsfreigrenze angehoben.

Porto

Die Deutsche Post gab bekannt, dass die verschiedenen Briefprodukte um jeweils fünf Cent teurer werden. Neben Briefen der verschiedenen Kategorien, werden auch Einschreiben, Bücher- und Warensendungen und Nachsendeanträge teurer.

Die neuen Preise:

Produkt	Preis bisher	Preis ab 01.01. 2022
Standardbrief	80 Cent	85 Cent
Kompaktbrief	95 Cent	1 Euro
Großbrief	1,55 Euro	1,60 Euro
Maxibrief	2,70 Euro	2,75 Euro
Postkarte	60 Cent	70 Cent
Prio 1	1 Euro	1,10 Euro
Einschreiben Standard	2,50 Euro	2,65 Euro
Einschreiben Einwurf	2,20 Euro	2,35 Euro
Bücher- und Warensendung 500	1,90 Euro	1,95 Euro

Bücher- und Warensendung 1000 2,20 Euro 2,25 Euro

Quelle: Deutsche Post

Update-Pflicht für digitale **Produkte**

Auch für digitale Produkte wie Software, E-Books oder Streamingangebote gelten ab 2022 die üblichen Gewährleistungsrechte. Zudem gilt eine neue Update-Pflicht. Das heißt, dass Verbraucher für einen angemessenen Zeitraum Sicherheitsupdates und funktionserhaltende Aktualisierungen erwarten dürfen.

Registrierkassenpflicht: Fristende

Das sogenannte Kassengesetz ist seit 2018 in Kraft. Seitdem kamen jährlich neue Anforderungen auf Betriebe zu, die elektronische Registrierkassen benutzen. Etwa galt die Pflicht, diese bis Ende September 2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) aufzurüsten oder neu anzuschaffen. Noch gilt eine Übergangsregelung für Betriebe, die nicht aufrüstbare Altkassen zwischen dem 26. November und 31. Dezember 2019 gekauft haben und die den gesetzlichen Anforderungen vom 1. Januar 2017 entsprechen. Diese Sonderregel endet 2022: Entsprechende Kassen können nur noch bis 31. Dezember 2022 eingesetzt werden.

Renteneintrittsalter

Im Zuge der schrittweisen Anhebung des Renteneintrittsalters in der gesetzlichen Rentenversicherung ("Rente mit 67") steigen die Altersgrenzen um einen weiteren Monat. Wer 1956 beziehungsweise 1957 geboren ist und für den keine Vertrauensschutzregelungen gelten, erreicht die Regelaltersgrenze mit 65 Jahren und zehn Monaten oder mit 65 Jahren und elf Monaten.

Für die folgenden Geburtsjahrgänge erhöht sich die Regelaltersgrenze zunächst um je einen weiteren Monat; später wird in Stufen von zwei Monaten pro Jahrgang angehoben. Für die Jahrgänge 1964 und jünger wird die Regelaltersgrenze bei 67 Jahren liegen

Sachbezug

Viele Arbeitgeber motivieren ihre Mitarbeiter monatlich mit einem Gutschein. Die steuerfreie Sachbezugsgrenze dafür ist zum Jahreswechsel von 44 Euro monatlich auf 50 Euro gestiegen. Alle Mitarbeiter, auch Minijobber, können also

600 Euro im Jahr steuerfrei on top bekommen. Allerdings haben sich auch die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit zum neuen Jahr verschärft. Je mehr ein Gutschein jetzt dem Zahlungsmittel Geld ähnelt, desto wahrscheinlicher ist er steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Solarpflicht in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen

Ab Januar 2022 müssen in Baden-Württemberg beim Neubau von Nichtwohngebäuden Photovoltaikanlagen (PV) zur Stromerzeugung installiert werden. Für Parkplatzflächen gilt ebenfalls eine Solarpflicht: Hier wurde der Schwellenwert durch den Landtag nochmals abgesenkt, von bislang mehr als 75 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge auf 35 Stellplätze. Wer in Baden-Württemberg ein neues Wohngebäude bauen will, muss ab 1. Mai kommenden Jahres eine Solaranlage auf seinem Dach installieren lassen.

Nordrhein-Westfalen setzt mit einer Reform der Landesbauordnung bei Parkflächen an. Ab dem Jahr 2022 sollen geeignete neue Parkflächen mit mehr als 35 Stellplätzen überdacht und mit Photovoltaikanlagen ausgestattet werden müssen. Diese Solarpflicht gilt nur für Flächen, die zu Nichtwohngebäuden gehören.

Auch in anderen Bundesländer werden derzeit ähnliche Gesetze diskutiert:

Niedersachsen: Aus Niedersachsen ist ein Gesetzesentwurf bekannt, der eine Verpflichtung zur Installation von PV-Anlagen mit sich bringt. Sie betrifft Dächer von Gewerbe-Immobilien. Sie sollen künftig mindestens zur Hälfte mit Photovoltaik-Anlagen bestückt werden. Betroffen davon sind laut Gesetzesvorschlag aber nur Neubauten mit überwiegend gewerblicher Nutzung ab 75 Quadratmetern Dachfläche. Vorgesehen ist außerdem, dass Bauherrn künftig bei der Planung neuer Wohngebäude sicherstellen müssen, dass sich Solaranlagen auf dem Dach zumindest nachrüsten lassen. Für diese Solarpflicht soll die Landesbauordnung geändert werden. Dies soll bis zum 1. Januar 2022 verabschiedet sein.

Bayern: In der Diskussion war eine Solarpflicht in Bayern schon des Öfteren. So wurden Pläne bekannt, wonach es in Bayern eigentlich bereits ab Anfang 2021 eine Pflicht zur Installation von PV-Anlagen für neue gewerbliche Immobilien geben sollte. Ab 2022 sollten private Wohnhäuser dazu kommen. Ein Gesetz dazu ist aber bislang nie umgesetzt worden. Nach Aussagen des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird das Thema aber gerade in der Koalition diskutiert – noch ohne abschließendes Ergebnis.

Bremen: Auch im Stadtstaat Bremen gibt es einen Gesetzesentwurf für eine

Solarpflicht. Sie soll für alle Neubauten gelten ab dem kommenden Jahr – egal ob Wohngebäude oder Gewerbebau. Betroffen sein sollen außerdem Bestandsgebäude, die eine umfassende Dachsanierung durchführen. Zwar hat die Bremer Bürgerschaft die Pläne schon 2020 verabschiedet. Doch das Gesetz ist noch nicht in Kraft.

Neue Rechengrößen bei der **Sozialversicherung**

Ab 1. Januar 2022 gelten neue Rechengrößen in der Sozialversicherung. Die maßgeblichen Rechengrößen werden jährlich an die Einkommensentwicklung angepasst und sollen die soziale Absicherung stabilisieren. Nähere Informationen dazu können Sie der Website des BMAS entnehmen. Dort finden Sie ebenso die wichtigsten Rechengrößen für das Jahr 2022 im Überblick.

Steuerliche Entlastung für Familienbetriebe

Personenhandelsgesellschaften können von 2022 an wie Kapitalgesellschaften besteuert werden. Durch die niedrigeren Steuersätze soll die finanzielle Liquidität von mittelständischen Unternehmen gestärkt werden. Achtung: Das gilt etwa für Personenhandelsgesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften, aber nicht für Einzelunternehmer.

Zinsen auf **Steuernachforderungen und Steuererstattungen**

Das Bundesverfassungsgericht hat im Juli 2021 entschieden, dass der Zinssatz für Steuernachforderungen und Steuererstattungen in Höhe von sechs Prozent pro Jahr verfassungswidrig ist. Die Finanzverwaltung darf ihn ab dem Jahr 2019 nicht mehr anwenden. Für eine Neuregelung hat der Gesetzgeber bis zum 31. Juli 2022 Zeit. Die neue Höhe des Zinssatzes ist noch nicht bekannt.

Steuerstundung

Verschiedene steuerliche Hilfen, die im Frühjahr 2020 als Sofortmaßnahmen wegen der Corona-Pandemie beschlossen wurden, gehen wegen der weiter andauernden Ausnahmesituation erneut in die Verlängerung. Steuerzahler, die durch die Corona-Krise nachweislich stark betroffen sind, können zum Beispiel noch bis zum 31. Januar 2022 bei ihrem Finanzamt unter erleichterten Bedingungen einen Antrag auf Steuerstundung stellen. Die Stundungen werden dann bis zum 31. März 2022 zu gewährt.

Das Bundesfinanzministerium die Verlängerung der Regelungen im

Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder beschlossen. Darüber hinaus können Anschlussstundungen und Ratenzahlungen gewährt werden. Betroffene können zudem bis 30. Juni Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer anpassen lassen.

Teilhabestärkungsgesetz: Mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung

Ende Mai 2021 hat der Bundesrat dem Teilhabestärkungsgesetz zugestimmt. Wie die Bundesvereinigung Lebenshilfe auf ihrer Webseite berichtet, kommt es dadurch ab Januar 2022 zu Änderungen: So werde das Budget für Ausbildung, das Menschen mit Behinderungen eine reguläre Berufsausbildung ermöglicht, ausgeweitet. Außerdem soll eine einheitliche Ansprechstelle für Arbeitgeber zur Information, Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen eingerichtet werden.

33. Verbraucherverträge: Kündigungsbutton wird Pflicht

Ein Vertrag ist online schnell geschlossen, aber meist schwer wieder zu kündigen. Das ändert sich im nächsten Jahr: Ab 1. Juli 2022 wird ein Kündigungsbutton Pflicht, der leicht zugänglich und gut sichtbar auf der Internetseite des Vertragspartners platziert sein muss. Die Maßnahme ist Teil des Gesetzes für faire Verbraucherverträge. Ein Großteil der Verordnungen ist bereits im Oktober 2021 in Kraft getreten. Seitdem können zum Beispiel Strom- und Gasverträge nicht mehr ausschließlich über das Telefon abgeschlossen werden. Nötig ist eine zusätzliche Bestätigung in Textform.

Transparenzregister

Die wirtschaftlich Berechtigten von GmbH, OHG und KG müssen sich jetzt auch in das Transparenzregister eintragen. Fristen für die Pflichtmeldung: Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien: bis zum 31. März 2022; GmbH, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft bis zum 30. Juni 2022; Alle anderen: bis zum 31. Dezember 2022. Aber: Einzelunternehmer und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (BGB-Gesellschaften) müssen sich auch künftig nicht eintragen.

Neue TA-Luft

Bereits zum 1.12.2021 ist die neue TA-Luft als zentrales Instrument zur Verringerung von Emissionen von Luftschadstoffen in Kraft getreten. Hiernach müssen eine Reihe von Unternehmen, die genehmigungspflichtige Anlagen betreiben, mit behördlichen Anordnungen zur Einhaltung der Grenzwerte für die Emission von Luftschadstoffen rechnen. Für kleine Feuerungsanlagen für feste

Brennstoffe gelten nach § 22 BImSchG ab 1.1.2022 strengere Anforderungen.

Verkehr: Kein Ticketverkauf in Zügen

Erst einsteigen und die Fahrkarte später beim Schaffner kaufen – das müssen sich kurzentschlossene Bahnkunden abgewöhnen. Ab 2022 werden keine Papier-Fahrkarten mehr in Fernzügen verkauft. Wer dann noch spontan einsteigt, muss sein Ticket schnell am Laptop oder Handy buchen, zehn Minuten bleiben dafür nach der Abfahrt. Die Bahn verlegt damit eine weitere Dienstleistung ins Internet.

Verpackungen

Ab 1.1.2022 tritt gemäß § 15 Abs. 1 VerpackG eine neue Nachweispflicht über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen für Hersteller und Vertreiber von Verpackungen in Kraft. Ab 01.07.2022 müssen Betreiber von elektronischen Marktplätzen und Fulfillment-Dienstleister die Registrierung und Lizenzierung der vertraglich gebundenen Hersteller prüfen. Für sämtliche Hersteller sowie Letztinverkehrbringer von Serviceverpackungen tritt ab diesem Zeitpunkt eine Registrierpflicht im Verpackungsregister LUCID in Kraft.

Versicherungspflichtgrenze

Die Versicherungspflichtgrenze liegt 2022 unverändert bei 64.350 Euro jährlich (monatlich 5.362,50 Euro). Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer mehr verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Wettbewerbsregister

Unternehmen und Personen können ab dem 1. Juni 2022 Auskunft über den sie betreffenden Inhalt des Wettbewerbsregisters verlangen. Öffentliche Auftraggeber in Vergabeverfahren ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto müssen ab diesem Datum das Wettbewerbsregister stellen über Bieter, an die ein Zuschlag erteilt werden soll, abfragen.

Whistleblower sollen besser geschützt werden

Viele Rechtsverstöße von Unternehmen kommen ans Licht, weil einzelne Personen Hinweise darauf weitergegeben oder öffentlich gemacht haben. Wer dies wagt und als sogenannter Whistleblower agiert, setzt aber nicht selten

seinen Job aufs Spiel oder geht zumindest die Gefahr ein, berufliche Nachteile zu erfahren. Um Menschen vor solchen zu schützen, hat der Europäische Gesetzgeber die Whistleblower-Richtlinie verabschiedet, die als EU-Verordnung Mitte Dezember 2021 in Kraft tritt. Die Länder müssen diese nun umsetzen, das nationale Gesetz für Deutschland wird wahrscheinlich 2022 folgen.